

SATZUNG der „Dorfgemeinschaft Rast“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Rast". Er wird im folgenden Satzungstext als "Verein" bezeichnet. Der Verein soll in das Vereinsregister, des zuständigen Amtsgericht, eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 88605 Sauldorf-Rast.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und des bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die erwirtschafteten Mittel dem Gemeinwohl dienenden Zwecken zur Verfügung zu stellen, insbesondere bei der Errichtung und dem späteren Betrieb eines Dorfgemeinschaftshauses im Teilort Rast.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für ihren Einsatz kann der Verein eine Aufwandsentschädigung erteilen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sauldorf zu übertragen und von dieser ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Rast zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abschließend beschließt. Entsprechendes gilt bei Aufhebung oder bei Wegfall des Zwecks.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und die Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins.

(3) Eine Kündigung ist spätestens ein Monat vor Jahresende schriftlich bei der Vorstandschaft abzugeben. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Geschäftsjahr (Kalenderjahr = Geschäftsjahr). Ansonsten endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

(5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins bestehen aus:

- a.) Mitgliederversammlung - bestehend aus den Vereinsmitgliedern
- b.) Vorstand - bestehend aus 3 gleichberechtigten Vorständen. Diese vertreten den Verein i.S.d. § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- c.) Vorstandschaft - bestehend aus den Vorständen, dem Schriftführer und bis zu sieben Beisitzern
- d.) Kassenprüfer - bestehend aus 2 Mitgliedern

(2) Die Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Vereinsmitglieder.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorstandschaft sowie die Kassenprüfer und beschließt über deren Entlastung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse und Satzungsänderungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen von mehr als zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Sie ist einberufen, wenn dies ein Drittel aller Mitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sauldorf, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert.

(3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Die 3 gleichberechtigten Vorstände führen die Geschäfte des Vereins. Im Zusammenwirken mit der Gemeinde und den örtlichen Vereinen und Gruppierungen führt er Veranstaltungen durch, die dem Vereinszweck förderlich sind. Die Vorstände vertreten den Verein nach innen und nach außen – Einzelvertretungsbefugnis-. Die Vorstandschaft wird von den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Jährlich ist ein Rechenschaftsbericht zu leisten. Dieser kann in einer Mitgliederversammlung oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sauldorf erfolgen. Er ist für die Erfüllung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die im Sinne des Vereinszwecks und von Gesamtorganisatorischer Bedeutung sind. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit besteht, sofern die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend ist.

Zu allen Sitzungen des Vereins und der Vorstandschaft können beratende Personen eingeladen werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sobald in der Regel mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

(5) Auf die Datenschutzerklärung des Vereins wird hingewiesen, diese ist jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein bekannt zu machen.

Sauldorf, den 29.07.2020

Gregor Kötter
[Signature]
J. Ha
[Signature]
[Signature]
[Signature]
[Signature]

[Signature]
J. Bode
J. Loh
[Signature]
D. Buth